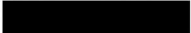


Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
SenJustVA - V B 5 – IFG 24.05.19

Bearb.: 
Telefon: (0 30) 90 13 - 2822

(Vermittlg.) 90 13 - 0
(Intern) 9 13 - 2822

Telefax: 90 13 - 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: @senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 14.08.2019

Ihr Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz






Sehr geehrter Herr Semsrott,

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln), mit dem Sie die Herausgabe sämtlicher in unserem Hause vorliegender Dokumente zur Aktion "Topf Secret", insbesondere interne Vermerke, Erlässe und Weisungen, beispielsweise zum Umgang mit VIG-Anfragen begehren, ergeht folgender Bescheid.

1. Hinsichtlich der Dokumente, die Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen enthalten, die nicht dem IFG Bln unterfallen und deren Herausgabe nicht zugestimmt wurde, wird Ihr Antrag gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln abgelehnt.
2. Im Übrigen wird Ihrem Informationsbegehren entsprochen.
3. Für die Akteneinsicht werden gem. § 16 IFG Bln i. V. m. Tarifstelle 1004 b) Ziff. 2. i. V. m. Tarifstelle 1004 d) des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung Gebühren in Höhe von 114,85 Euro festgesetzt

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg  ,  7 bis Bayerischer Platz 
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Diese Einschränkung des Einsichtsrechts dient der Rücksichtnahme auf den Informationsbestand derjenigen öffentlichen Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Berlin unterliegen.

Die Durchsicht der Akte zum Thema „Topf Secret“ hat ergeben, dass sich hierin unter anderem Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen befinden, die nicht dem Anwendungsbereich des IFG Bln unterfallen. Die betroffenen öffentlichen Stellen habe ich angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob sie der Herausgabe der sie betreffenden Dokumente zustimmen oder nicht zustimmen. Eine Rückmeldung der öffentlichen Stellen liegt vor. Hinsichtlich der Unterlagen, für die keine Zustimmung erteilt worden ist, besteht ein Akteneinsichtsrecht nicht. Die Herausgabe wird diesbezüglich unter Verweis auf § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln daher abgelehnt.

Im Übrigen wird Ihrem Informationsbegehren entsprochen.

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus § 16 IFG Bln i. V. m. Tarifstelle 1004 b) Ziff. 2. und 1004 d) des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung.

Gem. § 16 IFG Bln ist die Akteneinsicht gebührenpflichtig. Gemäß der Tarifstelle 1004 b) Ziff. 2. des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung ist bei einer Akteneinsicht nach dem IFG Bln, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z. B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind, eine Gebühr im Rahmen von 100 - 250 € zu bestimmen. Darüber hinaus sind bei der Anfertigung von Fotokopien gem. Tarifstelle 1004 d) je Fotokopie 0,15 € in Rechnung zu stellen.

Die von Ihnen beehrte Akteneinsicht hat einen umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht. Die Akte besteht insgesamt aus 248 Seiten. Für die gesamte Akte musste geprüft werden, ob der Herausgabe Ausschlussgründe nach dem IFG Bln entgegenstehen. Hinsichtlich der Aktenteile, die Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen enthalten, die nicht dem IFG Bln unterfallen, musste ein Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Die Aktenteile, für die gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG ein Akteneinsichtsrecht nicht besteht, mussten geschwärzt bzw. abgetrennt werden. Trotz dieser Umstände ist eine Gebühr im untersten Bereich der Rahmengebühr in Höhe von 100,00 € angemessen, da nur ein geringer Teil der Gesamtkte abgetrennt bzw. geschwärzt werden musste und im Übrigen die Akteneinsicht gewährt werden kann. Ein Beteiligungsverfahren hinsichtlich der in der Akte enthaltenen personenbezogenen Daten war nicht erforderlich, da Sie sich mit der Schwärzung der Daten einverstanden erklärt haben.

Für die Anfertigung der Kopien sind 14,85 Euro in Rechnung zu stellen, da insgesamt 99 Kopien angefertigt worden sind.

Bitte überweisen Sie die Gebühr in Höhe von 114,85 € auf eines der folgenden Konten:

Empfänger: Landeshauptkasse Berlin

IBAN: DE 47 1001 0010 0000 0581 00

bei der Postbank Berlin.

oder

IBAN: DE 5310 0000 0000 1000 1520

bei der Bundesbank, Filiale Berlin

Bitte geben Sie das Kassenzeichen 1930008417732 als Verwendungszweck an, damit die Zahlung zugeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann - soweit die Akteneinsicht teilweise zurückgewiesen wird - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin, erhoben werden.

Gegen die Festsetzung der Kosten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

